

Az: 21.2B-Zi-6411.5-2014-127

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.
Zustellungsurkunde

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Fa. Diehl Metall Stiftung
Herrn Dr.-Ing. E.h. Thomas Diehl
Heinrich-Diehl-Straße 9
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Hr. Zimmermann	m.zimmermann@nuernberger-land.de	950-6232	950-7232	Nr. 233	18.12.2015
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-Zi-6411.5-2014-127					

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

**Wasserrecht;
Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz;
Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. IZÜV**

Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand und Zweck der Gewässerbenutzung, Plan und Beschreibung der Anlagen

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, Herrn Dr.-Ing. E.h. Thomas Diehl, – Unternehmerin – wird für den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Abwasserbehandlungsanlagen die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erteilt.

1.2. Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nr.	Datum	Fertiger
Antrag		30.04.2015	Unternehmerin
Übersichtslageplan, M 1:10000	2	01.12.2014	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Lage			
Lageplan der Kanalisation, M 1:1000	3.1.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, Anschlussplan mit Einleitungsstelle in die Pegnitz, M 1:1000	3.1.2	31.03.2015	
Lageplan der Anfallstellen, M 1:1000	3.2	23.11.2015	
Abwasseranfallstellen			
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrwerk Beize 1, Beize 2, Beize 3, Beize 4 und Beize 5 • Presswerk Vollertbeize und Stangenbeize • Färbeanlage • Kugelpolieranlage • Stillgelegte Härterei (Bodenreinigung) • Gießerei • Labor „Messing“ 			
12 Technische Daten	4.1.3 - 4.12.3		Unternehmerin
Ziehseifenaufbereitung			
Verfahrensbeschreibung	4.13.3		Unternehmerin
Abwasserbehandlungsanlage			
Übersicht Anlagenfließbild Abwässer	5.1	12.02.2015	Unternehmerin
Anlagenfließbild	5.2	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Beschreibung der Neutralisationsanlage	5.3	02.12.1992	Unternehmerin
Betriebsanleitung der Neutralisationsanlage	5.4	17.12.2014	Unternehmerin
Fließbild Kalkmilchbehälter und Dosierung	5.7	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensanweisung Abwasser und Neutralisation	5.11	13.03.2012	Unternehmerin

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 07.10.2015 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 18.12.2015 versehen.

1.3. Beschreibung der Anlage

1.3.1. Genehmigte Abwasserbehandlungsanlage

Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: Neutralisationsanlage

Standort der Abwasserbehandlungsanlage:

Adresse: Heinrich-Diehl-Straße 9 in 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Grundstück Fl. Nr.: 443 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz

1.3.2. Bestandteile der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage

Die chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlage umfasst folgende Bestandteile:

Anlagenteile	Ausstattung	Größe/Bemessung
2-stufige Neutralisationsanlage		
Neutralisationsbecken I	Rührwerk, Belüftungseinrichtung, Zugabe von Kalkmilch und Schwefelsäure, pH-Mess- und Regeleinrichtung mit Doppelmessung des pH-Werts und Differenzwertermittlung	V = 70 m ³
Neutralisationsbecken II		V = 80 m ³
Kalkmilchvorratsbehälter	Rührwerk	V = 33 m ³
2 Kalkmilcharbeitsbehälter		V = je 5 m ³
Schwefelsäurevorratsbehälter		V = 10 m ³
Absetzbecken (Klärbecken mit Absetztrichter)	Ablauf Absetzbecken: Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses	V = 360 m ³
4 Schlammabsetzbecken		V = je 18 m ³
Kammerfilterpresse		A = 150 m ²
Schlammtrocknungsanlage		
Sammelbecken (Pumpvorlage für Kiesfilteranlage)		V = 20 m ³
4 Kiesfilter, kontinuierlich		Leistung = je 50 m ³ /h
Endkontrollschacht		
Ablauf Kiesfilteranlage	Messeinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> Abwasserabfluss, kontinuierlich mittels MID (Betriebsabwasser) pH-Wert, kontinuierlich Temperatur, kontinuierlich Trübung, kontinuierlich 	
Endablauf (Betriebswasser + unverschmutztes Kühlwasser)	Messeinrichtung zur kontinuierlichen Bestimmung des Abwasserabflusses Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses	
Rückhaltebecken		V = 500 m ³

Die Abwasserbehandlungsanlage ist für den Anfall von anorganisch belastetem Abwasser von 120 m³ in zwei Stunden bemessen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.10.2003, Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Regelung des Betriebs und der Unterhaltung der Abwas-

seranlagen der Unternehmerin in Abschnitt A III Nr. 2.2, 4 und 5 sowie der nachfolgenden Auflagen.

2.1. Auflagen an die Dichtheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.1.1. Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen müssen dicht ausgeführt sein. Die erforderlichen Dichtheitsprüfungen müssen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen müssen wasserundurchlässig ausgeführt sein.

2.1.2. Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.1.3. Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen müssen so errichtet sein, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt III Nr. 4.3 des wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa durchgeführt werden können.

2.1.4. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.2. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

2.2.1. Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder tritt bei der genehmigten Abwasseranlage ein Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Betriebsstörung) ein, so hat der Inhaber der Genehmigung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Landratsamt Nürnberger Land und – soweit eine Betroffenheit der Pegnitz zu befürchten ist, die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE unter der Telefonnummer 0911/802-65440 oder 0911/802-65444 - unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

2.2.2. Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

2.3. Abfallentsorgung

- 2.3.1. Der anfallende Hydroxidschlamm aus der Neutralisation ist mit der AVV Schlüsselnummer 19 02 05 gekennzeichnet und entsprechend den Vorgaben der Abfallgesetze zu verwerten.
- 2.3.2. Einmal jährlich ist dem Landratsamt Nürnberger Land die Abfallbilanz der Firma Diehl Metall als Gesamtbilanz vorzulegen.

2.4. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.4.1. Das Bauvorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 2.4.2. In der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten dürfen nur oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A bis C, in einem Auffangraum aufgestellt werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 2.4.3. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B, müssen doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein.
- 2.4.4. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.4.5. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.4.6. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.4.7. Neu- und Umbaumaßnahmen sind von zugelassenen Fachbetrieben ausführen zu lassen.
- 2.4.8. Die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern, insbesondere bzgl. Handhabung, Lagerung, Ökologie und Transport sowie die Vorschriften der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.
- 2.4.9. Es ist besonders darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten und in den Boden, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen können.
- 2.4.10. Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Sachverständige gem. VAWS (Anlagenverordnung) überprüfen zu lassen
 - 2.4.10.1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
 - 2.4.10.2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D,
 - 2.4.10.3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufe D,
 - 2.4.10.4. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B, C und D und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe C und D,

- 2.4.11. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung, in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.
- 2.4.12. Die Bestimmungen im Anhang 2 der VAWS, insbesondere die Anforderungen an Lageranlagen, und an Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten.
- 2.4.13. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 2.4.14. Beim Verdacht des Auftretens von wassergefährdenden Stoffen im Grundwasser bzw. im Boden sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen.
- 2.4.15. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 2.4.16. Der Betreiber hat aktuelle Angaben über wassergefährdende Stoffe und die Stoffmengen jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.
- 2.4.17. Der Betreiber hat die Unterweisung des Bedienungspersonals wenigstens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Nach Umbauten oder betrieblichen Änderungen sind gesonderte Unterweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen.
- 2.4.18. Während der gesamten Bauphase ist darauf zu achten, dass kein mit Schwebstoffen belastetes Oberflächenwasser ablaufen kann. Gegebenenfalls sind hierzu geeignete Maßnahmen (provisorisches Absetzbecken etc.) vorzusehen, welche ein Abfließen von trübstoffhaltigem Niederschlagswasser verhindern. Vorflutgräben und Gewässer dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- 2.4.19. Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern
- 2.4.20. Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind so schnell wie möglich sachgerecht zu beseitigen

2.5. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Das Landratsamt Nürnberger Land behält sich insbesondere vor, bei Auftreten von Beschwerden durch Lärm und Gerüche weitergehende Anforderungen an den Betreiber der Neutralisationsanlage zu stellen.

2.6. Entscheidung über die Einwendungen

Die Einwendungen wurden im Zuge des Erörterungstermins für erledigt erklärt.

3. Kosten

Die Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, hat als Antragstellerin und Unternehmerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,- € festgesetzt. Angefallene Auslagen sind in Höhe von 1.489,35 € zu erstatten.

Gründe

I.

1. Antragsteller

Der Antragsteller ist die Diehl Metall Stiftung, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz (Unternehmerin).

2. Produktion

Die Unternehmerin stellt im Werk Röthenbach a.d.Pegnitz Halbzeuge, Schmiedeteile und Walzfabrikate her. Ferner werden aus veredelten Präzisionsstanzteilen Metall-Kunststoff-Verbundsysteme für elektronische und elektrotechnische Anwendungen gefertigt.

3. Antragsunterlagen

Von der Unternehmerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt (die mit * gekennzeichneten Pläne und Unterlagen sind als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet und wurden nicht öffentlich ausgelegt):

Plan / Unterlage	Nr.	Datum	Fertiger
Kurzbeschreibung des Genehmigungsverfahrens			Unternehmerin
Antrag		30.04.2015	
Verschiedene Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis und zu BImSchG-Genehmigungen	1		LRA Nürnberger Land und Unternehmerin
Übersichtslageplan, M 1:10000	2	01.12.2014	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lage			
Lageplan der Kanalisation, M 1:1000*	3.1.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, Anschlussplan mit Einleitungsstelle in die Pegnitz, M 1:1000*	3.1.2	31.03.2015	
<u>Nur für die öffentliche Auslegung:</u> Lageplan der Anfallstellen M 1 : 1000	3.1	31.03.2015	
Lageplan der Anfallstellen, M 1:1000*	3.2	31.03.2015	
Abwasseranfallstellen			
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrwerk Beize 1, Beize 2, Beize 3, Beize 4 und Beize 5 • Presswerk Vollertbeize und Stangenbeize • Färbeanlage • Kugelpolieranlage 			
9 Detaillagepläne, M 1:500*	4.1.1 - 4.9.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
9 Verfahrensschemata	4.1.2 - 4.9.2	12.12.2014	Unternehmerin
9 Technische Daten	4.1.3 - 4.9.3		

Stillgelegte Härtereie (Bodenreinigung)			
Detaillageplan, M 1:500*	4.10.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Technische Daten	4.10.2		Unternehmerin
Gießerei			
Detaillageplan, M 1:500*	4.11.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
3 Verfahrensschemata (Kokillen- und Strangkühlung, Umbau Stranggussanlage Demag – Kühlwasser, halbkontinuierliche Stranggießanlage)	4.11.2		
Technische Daten	4.11.3		Unternehmerin
Labor „Messing“			
Detaillageplan, M 1:500*	4.12.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Technische Daten	4.12.3		Unternehmerin
Ziehseifenaufbereitung			
Detaillageplan, M 1:500*	4.13.1	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung	4.13.2		Unternehmerin
Abwasserbehandlungsanlage			
Übersicht Anlagenfließbild Abwässer*	5.1	12.02.2015	Unternehmerin
Anlagenfließbild*	5.2	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Beschreibung der Neutralisationsanlage*	5.3	02.12.1992	Unternehmerin
Betriebsanleitung der Neutralisationsanlage*	5.4	17.12.2014	Unternehmerin
2 Bauwerkspläne Neutralisation (Grundriss, Schnitt)*	5.5	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Funktionsbeschreibung Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.6	24.07.2009	GNA Stutz GmbH Wasser- und Prozesstechnik
Fließbild Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.7	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Aufstellungsplan Kalkmilchbehälter und Dosierung*	5.8		
Anlagendokumentation Rundräumer*	5.9	Nov. 2011	EnviroChemie GmbH, Roßdorf
Bauwerksplan Rundräumer*	5.10	31.03.2015	Gaul Ingenieure, Fa-cility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensanleitung Abwasser und Neutralisation*	5.11	13.03.2012	Unternehmerin

Arbeitsanweisung Messungen und Betriebspflichten Neutralisationsanlage und Kanalsystem*	5.12	23.03.2012	
Arbeitsanweisung Umgang mit Abwässern*	5.13		
Abwasserbehandlung			
Genehmigungsparameter und Eigenüberwachung	6.1		Unternehmerin
Messwerte und Diagramme Eigenüberwachung 2009 -2013	6.2		
Entsorgungsnachweis Hydroxidschlamm 2013	6.3		
Hydroxidschlammanfall 2012 - 2014	6.4		
Umweltverträglichkeitsprüfung			
UVPG – standortbezogene Vorprüfung	7.1		Unternehmerin
UVPG – Kartenausdrucke aus dem Kartendienst Gewässerbewirtschaftung und Bayernatlas	7.2	17.02.2015	Bayer. Landesamt für Umwelt
Sicherheitsdatenblätter			
6 Auszüge aus Sicherheitsdatenblättern (komplette Datenblätter auf DVD)	8.1 - 8.6		

4. Vorhaben und Antragsgegenstand

4.1. Anlagengenehmigung

Es wurde eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt.

4.2. Beantragter Betrieb der Abwasseranlagen

4.2.1. Herkunft und Anfall des Abwassers

Abwasseranfallstellen:

- Rohrwerk: Beize 1 bis 5 (Anlagen 4.1 – 4.5)
- Presswerk: Vollertbeize und Stangenbeize (Anlagen 4.6, 4.7)
- Färbeanlage (Anlage 4.8)
- Kugelpolieranlage (Anlage 4.9)
- Bodenreinigung im Gebäude der stillgelegten Härterei (Anlage 4.10)
- Gießerei: Stranggießanlagen - Kokillen- und Strangkühlung (Anlage 4.11)
- Labor Messing: chemisches Labor und Laborbeize (Anlage 4.12)
- Ziehseifenaufbereitung (Anlage 4.13)

4.2.2. Sammlung und Ableitung des Abwassers

Das Betriebsabwasser aus den verschiedenen Anlagen wird über Schmutzwasserkanäle (Säurekanäle) der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) zugeführt und nach der Behandlung über einen Reinwasserkanal in den Vorfluter Pegnitz eingeleitet.

4.2.3. Abwasserbehandlung

In der Abwasserbehandlungsanlage wird das saure oder alkalische schwermetallhaltige Betriebsabwasser in einer zweistufigen Durchlaufneutralisationsanlage behandelt. Dabei erfolgt im Neutralisationsbecken I ($V = 70 \text{ m}^3$) eine Vorneutralisation und im Neutralisationsbecken II ($V = 80 \text{ m}^3$) eine Metallhydroxidfällung bei pH 9 durch Zugabe von Kalkmilch oder Säure (Schwefelsäure, Vorratsbehälter $V = 10 \text{ m}^3$). Gleichzeitig wird Luft in die Behandlungsbecken eingeblasen und das im Abwasser vorhandene Eisen(II) zu Eisen(III) oxidiert. Im Absetzbecken (Klärbecken, $V = 360 \text{ m}^3$) setzt sich der gebildete Hydroxidschlamm im Trichter ab. Zur Verbesserung der Hydroxidflockenbildung wird ein Flockungshilfsmittel zugegeben. Das Klarwasser wird über ein Sammelbecken ($V = 20 \text{ m}^3$), das als Pumpvorlage dient, einer Kiesfilteranlage zur weiteren Feststoffabtrennung zugeführt. Diese besteht aus 4 parallel betriebenen Dynasand-Filtern (Leistung = je $50 \text{ m}^3/\text{h}$) und wird kontinuierlich betrieben. Das anfallende Filterrückspülwasser wird in die Neutralisationsanlage zurückgeführt. Das behandelte Abwasser wird zusammen mit unverschmutztem Kühlwasser über einen Endkontrollschacht in die Pegnitz eingeleitet.

Im Falle einer Störung der Anlage besteht die Möglichkeit, den Abwasserabfluss vor der Kiesfilteranlage oder nach dem Endkontrollschacht durch manuelle Schieber zu unterbrechen und das Abwasser in ein Rückhaltebecken ($V = 500 \text{ m}^3$) zu leiten. Von dort kann das Abwasser in die Neutralisationsanlage zurückbefördert oder extern entsorgt werden.

Für die Kalkmilchbevorratung und -dosierung stehen ein Vorratsbehälter ($V = 33 \text{ m}^3$) mit Rührwerk für 25%-ige Kalkmilch und 2 Arbeitsbehälter ($V = \text{je } 5 \text{ m}^3$) zur Herstellung einer 8%-igen Kalkmilchlösung für die Abwasserbehandlung zur Verfügung.

Der im Trichter des Klärbeckens abgesetzte Schlamm wird abgesaugt und in 4 Schlammbecken ($V = \text{je } 18 \text{ m}^3$) gespeichert. Der Schlamm wird in einer Kammerfilterpresse (Filterfläche = 150 m^2) entwässert und in einer Vakuumtrocknungsanlage nachbehandelt, bevor er extern entsorgt wird. Das anfallende Filtrat aus der Kammerfilterpresse wird in die Neutralisationsanlage zurückgeführt.

4.2.4. Mess- und Kontrolleinrichtungen

- Vorratsbehälter für Kalkmilch:
 - kontinuierliche Füllstandsmessung mit optischer Anzeige der entsprechenden Füllstände und einer Überfüllsicherung
- Neutralisationsbecken I und II
 - Überfüllsicherungen und Unterbrechung der automatischen Befüllung
 - kontinuierliche pH-Messung und -Regelung (jeweils 2 pH-Sonden für Doppelmessung des pH-Werts und Differenzwertermittlung)
- Absetzbecken
 - kontinuierliche pH-Messung, Störmeldung bei Über- / Unterschreiten eines pH-Bereichs
- Ablauf Absetzbecken
 - Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses
- Ablauf Kiesfilteranlage
 - kontinuierliche Abwasserabflussmessung mittels MID
 - kontinuierliche pH-, Temperatur- und Trübungsmessung
 - Probenahmemöglichkeit
- Endablauf
 - Schieber zur Unterbrechung des Abwasserabflusses.

5. Verfahren

5.1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Verfahren wurden die Untere Naturschutzbehörde und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt, die Bauaufsichtsbehörde, die Sachbereiche Immissionschutz und Bodenschutz, die N-ERGIE AG als Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg, die Stadt Röthenbach, sowie die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken beteiligt.

5.2. Vorprüfung nach dem UVPG

Nach erfolgter summarischer Prüfung der vorgelegten Daten zur Vorprüfung nach dem UVPG wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land vom 26.06.2015, Nr. 13 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

5.3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 17.07.2015 bis 17.08.2015 bei der Stadt Röthenbach öffentlich ausgelegt. Zugleich erfolgte die Veröffentlichung im Internet. Der Fischereiverein Untere Pegnitz e.V. hat mit Schreiben vom 30.08.2015 Einwendungen erhoben.

- 5.3.1. Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 WHG bezieht sich ausschließlich auf die Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) einschließlich aller Anlagenteile zur Behandlung des Abwassers aus den Anlagen 4.1 – 4.13. Produktionsanlagen werden hiermit nicht genehmigt.
- 5.3.2. Die vorgeschriebenen Untersuchungen zur Dichtheitsüberwachung der Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte) sowie der Abwasserbecken sind im Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.10.2003, Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa entsprechend der Vorgaben nach EÜV und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 festgelegt und von der Unternehmerin durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unternehmerin am 07.10.2015 wird dies auch so durchgeführt und eine eingehende Sichtprüfung aller Kanäle mittels Kamerabefahrung wurde 2010 durchgeführt. Die Nachweise über durchgeführte Sicht- und Dichtheitsprüfungen werden von der Unternehmerin aufbewahrt. Die Angabe im Antrag der Unternehmerin vom 30.04.2015, dass bei den Kanälen alle 10 Jahre eine eingehende Sichtprüfung nach EÜV durchgeführt wird, ist damit falsch und wird gestrichen.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Anlagen zur Abwasserableitung nicht um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt und damit der § 62 WHG nicht relevant ist.
- 5.3.3. In der Einwendung wird dargestellt, dass der Versuch der Unternehmerin, den Stand der Technik zu berücksichtigen als nicht ausreichend erscheint und deshalb eine externe, unabhängige Begutachtung der bestehenden Anlage zur Beurteilung des Standes der Technik vorgeschlagen wird. Hierbei wird insbesondere auf die Reduzierung der Schadstofffracht im Abwasser durch eine Reduktion der Abwassermenge nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Bezug genommen. Diese Vorgaben wurden bereits im Wasserrechtsverfahren zum Einleiten von Abwasser in die Pegnitz geprüft. Die Abwassereinleitung wurde mit Wasserrechtsbescheid vom 22.10.2003 erlaubt.

5.3.4. Gemäß § 3 Abs. 2 IZÜV i.V. m. § 10 Abs. 1 a BImSchG und §§ 4 a Abs. 4, 13 und 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist im Genehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen ist.

Abwasser stellt keinen relevanten gefährlichen Stoff i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG dar. Für Anlagen zum Umgang mit Abwasser besteht daher keine Pflicht zur Vorlage eines AZB.

Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereiche für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der VAWs darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines AZB nach der Maßgabe für VAWs-Anlagen und ist von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu beurteilen.

5.3.5. Die Aussage der Unternehmerin „Es werden keinerlei Emissionen während des Betriebs der Anlage freigesetzt, somit entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt und es besteht kein Grund für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen.“ ist missverständlich. Natürlich ist mit jeder Abwassereinleitung in ein Gewässer auch eine Emission in die Umwelt verbunden. Mit Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 2003 wurde die Gewässerbenutzung der Pegnitz durch Einleiten von behandeltem Abwasser unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen erlaubt. Dabei wurde gemäß § 57 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt und Anforderungen und Auflagen festgelegt, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik gering zu halten.

5.4. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde am 14.10.2015 von 10:05 Uhr bis 10:50 Uhr durchgeführt. Nach Abschluss der Diskussion wurden durch den Fischereiverein Untere Pegnitz e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Hofmann, die erhobenen Einwände für erledigt erklärt.

5.5. Anhörung

Der Unternehmerin wurde mit Schreiben vom 09.11.2015 ein Vorentwurf des Bescheids zugestellt. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich bis 23.11.2015 zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen zu äußern.

Mit Nachricht vom 19.11.2015 wies die Unternehmerin auf die zwischenzeitlich demontierte und nicht ersetzte Kugelpolieranlage hin und legte diesbezüglich neue Lagepläne mit Datum vom 23.11.2015 vor. Die Anforderung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation wurde, da eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung vorliegt, als nicht erforderlich betrachtet. Daneben wurde, da es sich um eine Bestandsanlage handelt, um Änderung der sich auf die Errichtung von Anlagen bezogenen Auflagen gebeten.

Der Bescheidsentwurf wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Nürnberger Land entsprechend angepasst.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa wurde die widerrufliche beschränkte Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer und Kühlwasser erteilt. Darin sind neben Anforderungen an die Abwassereinleitung bereits Inhalts- und Nebenbestimmungen als Auflagen für den Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage sowie für Anzeigepflichten festgelegt.
3. Das Abwasser, das in der Abwasseranlage behandelt wird, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der im Abschnitt D Nr. 3 aufgeführten Abwasserbehandlungsanlage. Für die Genehmigung sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten.
4. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 WHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird so betrieben und unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden können.
5. Bezüglich des Immissionsschutzes – Lärm- und Luftreinhaltung – bestehen derzeit auf Grund der Lage und Entfernung zu schützenswerten Bereichen keine lärmtechnischen oder geruchsbedingten Anforderungen.
6. Die Prüfung hat ergeben, dass die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben gestattungsfähig.

7. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

7.1. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Auflagen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 2.2 festgelegt. Zusätzlich sind weitere Auflagen erforderlich.

7.2. Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 4 festgelegt.

7.3. Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis und der Genehmigung konkretisiert.

Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt. Sie sind im wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.10.2003 Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa für die Abwassereinleitung in die Pegnitz in Abschnitt A III Nr. 5 festgelegt. Zusätzlich sind weitere Auflagen erforderlich.

7.4. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Grundlage für die Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bilden die VAWS sowie die einschlägigen technischen Regelwerke.

7.5. Befristung

Von einer zeitliche Befristung der Genehmigung, ggf. in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Pegnitz, wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgesehen. Zwar lässt das Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich die Befristung wasserrechtlicher Genehmigungen zu. Es besteht eine enge sachliche und rechtliche Nähe der Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zu den Regelungen des Immissionsschutzes. Vergleichbare immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden i.d.R. ohne zeitliche Befristung erteilt. Darüber hinaus enthält § 60 Abs. 4 WHG eine Anzeige-/Genehmigungspflicht für technische Änderungen, welche eine entsprechende Prüfung und Anpassung der Anlagengenehmigung ermöglicht. Auch wurden seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Hinweise bzgl. der Erforderlichkeit einer Befristung gegeben.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mögliche Einwirkungen auf das Gewässer und Maßgaben an die Leistungsfähigkeit der Anlage zusätzlich über die befristete wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Pegnitz geprüft bzw. getroffen werden.

8. Kosten

8.1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 der Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarif-Nummer 8.IV.0/1.11 jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

8.2. Für die Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Abwasseranlage nach § 60 Abs. 3 WHG besteht ein gesetzlicher Gebührenrahmen zwischen 500,- und 25.000,- €. Es handelt sich um eine bereits bestehende Anlage, die auf Grund gesetzlicher Änderungen nachträglich zu genehmigen ist. Das Verfahren konnte im Rahmen der formalen Vorgaben mit relativ geringem Aufwand durchgeführt werden. Die Gebühr kann deshalb im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens festgesetzt werden.

8.3. Auslagen sind nach Art. 10 Kostengesetz für die gutachtliche Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Höhe von 1.380,00 €, die Bekanntmachung über die UVP-Vorprüfung in Höhe von 106,26 sowie die Postzustellung in Höhe von 3,09 € zu erstatten.

Hinweise

1. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).
2. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
4. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes Nürnberg-Erlenstegen, weitere Schutzzone B. Die Bestimmungen der aktuellen Schutzgebietsverordnung (WSchVO Nürnberg-Erlenstegen) und die Entwässerungssatzung der Stadt Röthenbach sind zu beachten. Insbesondere ist das Anwesen an eine dichte Sammelentwässerungsanlage anzuschließen, die wiederkehrend auf Dichtheit zu überprüfen ist.
5. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) sowie die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik), sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS-510) sind zu beachten.
6. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Schmieröl, Altöl, Diesel, Benzin, Heizöl etc. ist bei Erreichen bestimmter Mengen (ab Gefährdungsstufe B: Volumen > 1 m³ und ≥ WGK 2) am Landratsamt Nürnberger Land anzuzeigen.
7. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.
8. Weitergehende Anforderungen (z.B. nach Abwasserverordnung, Betriebssicherheitsverordnung oder Chemikalienrecht) bestehen unabhängig von dieser Stellungnahme.
9. Die jeweiligen Gefahrstoffkennzeichnungen sind entsprechend den Vorgaben der CLP-Verordnung nach dem 01.06.2015 umzuzeichnen bzw. zu labeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, Hausanschrift: Promenade 24 –28, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich Wasserrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fertl

Regierungsrat

In Kopie

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg
- SG 62 - im Hause
- SB 21.3 - im Hause
- SB 21.2 A - im Hause
- SB 21.1 – im Hause
- SG 23 – im Hause
- Fischereiverein Untere Pegnitz e.V.
- Fachberatung für Fischerei
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg
- N-ERGIE AG
Geschäftsbereich Wasser
90338 Nürnberg
- Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz
Friedrichsplatz 21
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz
- Wasserbuchakt
- Abwasserabgabe